

TE Vwgh Erkenntnis 2015/7/2 2013/04/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2015

Index

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

GewO 1994 §113 Abs5;

1. GewO 1994 § 113 heute
2. GewO 1994 § 113 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 113 gültig von 01.08.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
4. GewO 1994 § 113 gültig von 01.09.2012 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. GewO 1994 § 113 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
6. GewO 1994 § 113 gültig von 01.08.2002 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
7. GewO 1994 § 113 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
8. GewO 1994 § 113 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek, den Hofrat Dr. Kleiser sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Schweda, über die Beschwerde des H S in G, vertreten durch Kaufmann & Lausegger Rechtsanwalts OG in 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/II, gegen den Bescheid der Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz vom 17. Jänner 2013, Zl. Präs-048079/2011/0014, betreffend Verschreibung einer späteren Aufsperr- bzw. einer früheren Sperrstunde nach § 113 Abs. 5 GewO 1994 (weitere Partei: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft), im Umlaufweg zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek, den Hofrat Dr. Kleiser sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Schweda, über die Beschwerde des H S in G, vertreten durch Kaufmann & Lausegger Rechtsanwalts OG in 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/II, gegen den Bescheid der Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz vom 17. Jänner 2013, Zl. Präs-048079/2011/0014, betreffend Verschreibung einer späteren Aufsperr- bzw. einer früheren Sperrstunde nach Paragraph 113, Absatz 5, GewO 1994 (weitere Partei: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft), im Umlaufweg zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen

Begründung

1. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz (im Folgenden: Behörde) wurde für den Gastgewerbebetrieb des Beschwerdeführers gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994 auf Grund sicherheitspolizeilicher Bedenken die Sperrstunde mit 02.00 Uhr und die Aufsperrstunde mit 08.00 Uhr vorgeschrieben. 1. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz (im Folgenden: Behörde) wurde für den Gastgewerbebetrieb des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 113, Absatz 5, GewO 1994 auf Grund sicherheitspolizeilicher Bedenken die Sperrstunde mit 02.00 Uhr und die Aufsperrstunde mit 08.00 Uhr vorgeschrieben.

Die Behörde führte begründend aus, die gastgewerbliche Betriebsanlage des Beschwerdeführers befinde sich in Graz im Nahebereich des sogenannten "Univiertels", wo mehrere Nachtlokale ansässig seien. Im erstinstanzlichen Verfahren sei seitens der Bundespolizeidirektion Graz für den Zeitraum von 34 Monaten eine "Vorfallsliste" vorgelegt worden. Demnach seien im Beobachtungszeitraum Jänner 2010 bis Oktober 2012 in der Zeit nach 02.00 Uhr im Lokal bzw. unmittelbar dort 55 (davon 53 nach dem StGB strafbare), dem Lokal zurechenbare Vorfälle (nämlich 24 Körperverletzungen - darunter zwei schwere -, ein Raufhandel, 27 Diebstähle, und drei Verwaltungsübertretungen) registriert worden. Die Anzahl der festgestellten Vorfälle gehe gemessen an dem Beobachtungszeitraum von drei Jahren deutlich über ein Maß hinaus, dass für ein Lokal dieser Art als vernachlässigbar angesehen werden könne.

Art und Anzahl der Vorfälle rechtfertigten die Annahme des Vorliegens sicherheitspolizeilicher Bedenken. Angesichts des Umstandes, dass sich die Vorfälle überwiegend nach 02.00 Uhr ereignet hätten, sei die Vorverlegung der Sperrstunde geeignet, zu einer relevanten Verringerung der sicherheitspolizeilich bedenklichen Vorfälle zu führen, und aus diesem Grund nicht unverhältnismäßig.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser lehnte die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 13. März 2013, B 261/13-3 ab und trat sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. 2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser lehnte die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 13. März 2013, B 261/13-3 ab und trat sie gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

In seiner auftragsgemäß ergänzten Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und/oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben; hilfsweise wird der Antrag gestellt, der Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst entscheiden.

Die Behörde legte die Verwaltungsakten vor und beantragt in ihrer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: 3. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

3.1. Gemäß § 8 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, hat der Verwaltungsgerichtshof in Beschwerdeverfahren, in denen der Verfassungsgerichtshof bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 eine Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des B-VG und des VwGG weiter anzuwenden. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu. 3.1. Gemäß Paragraph 8, des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, hat der Verwaltungsgerichtshof in Beschwerdeverfahren, in denen der Verfassungsgerichtshof bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 eine Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des B-VG und des VwGG weiter anzuwenden. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

3.2. Nach § 113 Abs. 5 GewO 1994 hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen. 3.2. Nach Paragraph 113, Absatz 5, GewO 1994 hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine

frühere Sperrstunde vorzuschreiben, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals "sicherheitspolizeiliche Bedenken" das Bestehen von durch entsprechende Sachverhaltsfeststellungen gedeckten konkreten Bedenken, aus deren Art sich schlüssig erkennen lässt, dass ihnen durch die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde wirksam begegnet werden kann, wobei sowohl die Anzahl als auch die Beschaffenheit von angezeigten Vorfällen sicherheitspolizeiliche Missstände zum Ausdruck bringen können, die der Annahme sicherheitspolizeilicher Bedenken eine ausreichende Grundlage geben (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. April 2014, 2013/04/0042, und das hg. Erkenntnis vom 25. September 2012, 2012/04/0114, je mwN; vgl. im Übrigen zur Ablehnung eines "Durchschnittskalküls" der Vorfallszahlen gemessen an der jeweiligen Betriebsart des Lokals das hg. Erkenntnis vom 5. November 2010, 2010/04/0056). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals "sicherheitspolizeiliche Bedenken" das Bestehen von durch entsprechende Sachverhaltsfeststellungen gedeckten konkreten Bedenken, aus deren Art sich schlüssig erkennen lässt, dass ihnen durch die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde wirksam begegnet werden kann, wobei sowohl die Anzahl als auch die Beschaffenheit von angezeigten Vorfällen sicherheitspolizeiliche Missstände zum Ausdruck bringen können, die der Annahme sicherheitspolizeilicher Bedenken eine ausreichende Grundlage geben vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 29. April 2014, 2013/04/0042, und das hg. Erkenntnis vom 25. September 2012, 2012/04/0114, je mwN; vergleiche , im Übrigen zur Ablehnung eines "Durchschnittskalküls" der Vorfallszahlen gemessen an der jeweiligen Betriebsart des Lokals das hg. Erkenntnis vom 5. November 2010, 2010/04/0056).

3.3. Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in seinen wesentlichen und tatsächlichen Umständen jenen, über die mit Erkenntnis vom 29. April 2014, 2013/04/0042, vom 21. Jänner 2014, 2013/04/0161, und jeweils vom 25. September 2012, 2012/04/0114, 2012/04/0115 und 2012/04/0116, zu entscheiden war. Es kann daher gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf diese Erkenntnisse verwiesen werden. 3.3. Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in seinen wesentlichen und tatsächlichen Umständen jenen, über die mit Erkenntnis vom 29. April 2014, 2013/04/0042, vom 21. Jänner 2014, 2013/04/0161, und jeweils vom 25. September 2012, 2012/04/0114, 2012/04/0115 und 2012/04/0116, zu entscheiden war. Es kann daher gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf diese Erkenntnisse verwiesen werden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass das erstmalig in der Beschwerde erstattete (nicht konkretisierte) Tatsachenvorbringen, die vom Lokal des Beschwerdeführers ausgehende "Bedrohungssituation" habe sich in den letzten 18 Jahren nicht verändert, dem Neuerungsverbot unterliegt.

Die von der Beschwerde als fehlend gerügte Feststellung, von sechs Körperverletzungen seien vier jedenfalls ebenso dem Nachbarlokal, mit welchem sich der Betrieb des Beschwerdeführers den Eingangsbereich teile, zuzurechnen, ist von vornherein nicht geeignet, sicherheitspolizeiliche Bedenken betreffend den verfahrensgegenständlichen Betrieb zu zerstreuen. Ein Feststellungsmangel wird damit nicht aufgezeigt.

Die Nichtentsprechung eines an die Bundespolizeidirektion Graz gerichteten Auskunftersuchens ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im Übrigen wird mit dem Vorbringen, es seien dort "wesentliche Auskünfte" verlangt worden, keine Relevanz dargetan.

Ausgehend von der nicht zu beanstandenden Heranziehung der dargestellten "Vorfallslisten" (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 25. September 2012, Zl. 2012/04/0114) zeigt der Beschwerdeführer auch mit der Verfahrensrüge, die Behörde hätte bestimmte Akten beschaffen müssen, keinen relevanten Verfahrensmangel auf. Ausgehend von der nicht zu beanstandenden Heranziehung der dargestellten "Vorfallslisten" vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 25. September 2012, Zl. 2012/04/0114) zeigt der Beschwerdeführer auch mit der Verfahrensrüge, die Behörde hätte bestimmte Akten beschaffen müssen, keinen relevanten Verfahrensmangel auf.

Sofern die Beschwerde vermeint, es sei zu einer Auslagerung des Ermittlungsverfahrens gekommen, weil die herangezogenen "Vorfallslisten" von der Sicherheitsdirektion stammen würden, und die belangte Behörde nur noch die unbekämpfbare Sachverhaltsannahme treffe, dass sicherheitsbehördliche Bedenken bestünden, ist ihr zu entgegnen, dass die Annahme des Bestehens sicherheitspolizeilicher Bedenken keine Tatsachenfeststellung sondern eine rechtliche Beurteilung darstellt.

Mit dem Vorbringen, dass andere Lokale in der nächsten Umgebung, insbesondere jedoch das Nachbarlokal des verfahrensgegenständlichen Betriebes, nicht von einer Sperrstundenvorverlegung betroffen seien, macht die Beschwerde keinen Umstand geltend, aus dem sich ergäbe, dass den auf die festgestellten Anzeigen basierenden sicherheitspolizeilichen Bedenken nicht durch eine Vorverlegung der Sperrstunde für den Gastgewerbebetrieb des Beschwerdeführers begegnet werden könne.

3.4. Insofern die Beschwerde wie bereits in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vorbringt, die Bestimmung des § 113 Abs. 5 GewO 1994 verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG, ist sie auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 13. März 2013, B 261/13-3, zu verweisen. 3.4. Insofern die Beschwerde wie bereits in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vorbringt, die Bestimmung des Paragraph 113, Absatz 5, GewO 1994 verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot des Artikel 18, B-VG, ist sie auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 13. März 2013, B 261/13-3, zu verweisen.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht - gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG sowie § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF der Novelle BGBl. II Nr. 8/2014 - auf den §§ 47 ff VwGG iVm § 1 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Wien, am 2. Juli 2015 Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht - gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG sowie Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, - auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit Paragraph eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455. Wien, am 2. Juli 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013040043.X00

Im RIS seit

12.08.2015

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at